

Merkblatt zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr aufgrund Nutzung von Zwischenzählern (z.B. für die Gartenbewässerung)

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse Benutzungsgebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren).

Die **Schmutzwassergebühr** bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab, d.h. als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (**sog. Wasserschwindmengen**), bleiben **auf Antrag** des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassermenge unberücksichtigt (z.B. für Garten- oder Teichbewässerung sowie bei landwirtschaftlichen Flächen zur Tränkung der Tiere). **Schwimmbäder und Pools sind ausgeschlossen.**

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Dieser ist verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden und **geeichten** Wasserzähler oder eine geeignete Abwasser-Messeinrichtung zu führen.

Der Einbau eines **geeichten** Wasserzählers darf nur in der Kaltwasserleitung erfolgen und ist so vorzunehmen, dass sichergestellt ist, dass das über den Zähler gemessene Frischwasser nicht in den Abwasserkanal geleitet werden kann.

Der Zwischenzähler muss so installiert werden, dass von keiner Zapfstelle nach dem Zähler direkt (z.B. Waschbecken, Toilette) oder indirekt (z.B. Bodeneinlauf, Sinkkasten, Gefälle zum Straßenkanal) eine Ableitung in die Abwasseranlage (Öffentlicher Kanal/abflusslose Grube/Kleinkläranlage) erfolgen kann. Die Gültigkeit der Eichung ist gemäß Eichgültigkeitsverordnung auf 6 Jahre befristet. Nach Ablauf der Eichfrist muss der Zähler auf eigene Kosten gewechselt werden und dem Steueramt mit Angabe der alten und neuen Zählerstandeschriftlich mitgeteilt werden. Außerdem ist ein Foto der Uhrenbeize anzufügen. Weiterhin ist die Stadt Herzogenrath grundsätzlich nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Eichzeit hinzuweisen.

Bei nicht geeichter Wasseruhr bzw. abgelaufenem Eichdatum der Wasseruhr kann keine Schmutzwassergebührenerminderung gewährt werden.

Die Stadt Herzogenrath behält sich vor, nach dem Ersteinbau oder zur Überprüfung der Eichzeit örtliche Überprüfungen bzw. unangemeldete Kontrollen durchzuführen. Da der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung sowie der Austausch nach 6 Jahren mit Kosten verbunden ist, sollte vorher geprüft werden, ob

der Aufwand in angemessenem Verhältnis zur abzusetzenden Schmutzwassergebühr steht oder ob es ggfls. kostengünstiger ist, durch geeignete Maßnahmen das Regenwasser aufzufangen und dieses zur Gartenbewässerung etc. zu nutzen, zumal dadurch eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr erfolgen kann. Bei diesbezüglichen Fragen sind die Mitarbeiter des Amtes 66 (Tiefbauamt) gerne behilflich.

Sobald Sie einen geeichten Zwischenzähler eingebaut bzw. ausgewechselt haben, ist dies dem Steueramt der Stadt Herzogenrath unter Angabe:

- 1) des Einbaudatums
- 2) der Zählernummer
- 3) dem aktuellen Zählerstand
- 4) des Eichdatums
- 5) dem Stand der Hauptuhr
- 6) der im Haushalt lebenden Personen

unverzüglich mitzuteilen. **Weiterhin sind Fotos vom eingebauten Zähler und dessen Umgebung, sowie der Außenzapfstelle und deren Umfeld beizufügen.**

Im Serviceportal der Stadt Herzogenrath steht Ihnen ein entsprechendes Online-Formular zur Verfügung.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind – bezogen auf den Ablesezeitraum des Wasserversorgers - spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. **Ein automatischer Abzug erfolgt nicht.**

Zur Vereinfachung wird empfohlen, bereits zum Zeitpunkt der Ablesung des Hauptwasserzählers im Mai eines Jahres durch die Firma enwor auch den Zählerstand der Zwischenuhr selbst abzulesen und den Antrag auf Ermäßigung der Schmutzwassergebühren (unter Angabe der Zählerstände der Haupt- und Zwischenuhr(en)) vorab dem Steueramt zu übersenden. Jahresableser können die Zählerstände ebenfalls bereits nach der Ablesung durch enwor dem Steueramt übermitteln.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

Steueramt
Rathaus Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Steueramt@herzogenrath.de